



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0032-14-11

= RSS-E 34/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer, Dr. Helmut Tenschert und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]
gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. [REDACTED] aus der Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennummer [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen, welche u.a. auch den Baustein „Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich“ u.a. hinsichtlich der Grundstücke [REDACTED], Parzellen [REDACTED] umfasst. Vereinbart sind die ARB 2003, deren Artikel 25 lautet (auszugsweise):

„(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.2. aus Verwaltungsverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen oder aus Verwaltungsverträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Punkt 2.1.

- in Außerstreitsachen nach dem Mietrechtsgesetz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden;

- Kosten außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation (Artikel 6.6.7.);

- Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1% der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder durch die Mediation endgültig beendet ist; (...)"

Der Antragsteller ersuchte mittels Schreibens seines Rechtsfreundes, Rechtsanwalt [REDACTED], am 17.7.2014 um Rechtsschutz-Deckung für folgenden Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Eigentümer einiger Grundstücke. Für die Parzellen [REDACTED] besteht nach einem gerichtlichen Rechtsstreit seit dem Jahr 2009 eine vertraglich eingeräumte Servitut zu Gunsten des Eigentümers einiger Nachbargrundstücke, die auch im Grundbuch eingetragen ist. Aufgrund dieses Servitutsrechts darf der Eigentümer des

Nachbargrundstückes auf dem bestehenden Weg über die genannten Parzellen mit landwirtschaftlichen Maschinen fahren. Da der Weg jedoch nur ein 1,5 bis 2m breiter Hohlweg ist, sei das Zufahren mit zeitgemäßen landwirtschaftlichen Maschinen nach Ansicht des Nachbarn nicht möglich. Aus diesem Grund hat dieser beim Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde 1. Instanz einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechts gestellt. Der Antragsteller des Schlichtungsverfahrens ist im Verfahren auf Einräumung des Bringungsrechts Antragsgegner und ersucht um Rechtsschutz-Deckung, um seine Rechte im Verfahren durch einen anwaltlichen Vertreter ausüben zu können.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 24.7.2014 wie folgt ab:

**„(...)Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass für das Rechtsproblem, das Sie uns gemeldet haben, weder aufgrund der Bedingungen noch aufgrund des Vertrages Versicherungsschutz besteht, weil Ihrem Rechtsproblem ein sogenanntes „nicht versicherbares Risiko“ zugrunde liegt.
Verwaltungsverfahren, wie im gegenständlichen Fall, sind vom Umfang der Versicherungsbedingungen nicht umfasst.(...)“**

Der Antragsteller beehrte mit Schlichtungsantrag vom 18.9.2014, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung zu empfehlen. Er begründete dies damit, dass es sich um die „Abwehr von Verlegungsansprüchen eines Servitutes“ handle.

Die Antragsgegnerin wiederholte ihre Rechtsansicht in ihrer Stellungnahme vom 9.10.2014 ausführlich.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle

Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Das gegenständliche Verfahren auf Einräumung eines Bringungsrechts gründet sich auf das Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz (K-GLSG), LGBI. 4/1998 idGF. Ein Bringungsrecht im Sinn des § 1 Abs 1 leg. cit. ist das zugunsten von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet, also unmittelbar oder mittelbar der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion zu dienen bestimmt sind, eingeräumte Recht, Personen oder Sachen über fremden Grund zu bringen.

Bringungsrechte sind von der Agrarbehörde auf schriftlichen Antrag des Eigentümers, des Nutzungsberechtigten oder des Pächters einzuräumen, wenn die zweckmäßige Bewirtschaftung von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlich gewidmet sind, oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 1 Abs 1) dadurch erheblich beeinträchtigt wird, dass für die Bringung der auf den Grundstücken oder im Betrieb gewonnenen oder gewinnbaren Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen oder Sachen keine oder nur eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit besteht und dieser Nachteil nur durch ein Bringungsrecht, das öffentliche Interessen (Abs 2) nicht verletzt und den in § 3 Abs 1 aufgestellten Erfordernissen entspricht, beseitigt oder gemildert werden kann. (§ 3 K-GLSG).

Auch wenn ein derartiges Bringungsrecht einer gerichtlich eingeräumten Servitut, wie diese vom Antragsteller dem Nachbarn eingeräumt wurde, gleichkommt, ist im Ergebnis der antragsgegnerischen Versicherung zuzustimmen, dass es sich hierbei nicht um ein gerichtliches, sondern um ein

verwaltungsbehördliches Verfahren handelt, welches nicht von der positiven Deckungsumschreibung des Artikel 25 ARB umfasst ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 17. Dezember 2014